OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Rechte4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080009/14/SB

Datum:
Linz, 5. August 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__ Rechtsanwalts KG - GKP, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von Tieren, nämlich drei Hunden, am 11.04.2025 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 30.04.2025 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 11.04.2025 um 18.45 Uhr an seiner Wohnadresse C-Straße, in Form der Abnahme von Tieren, nämlich drei Hunden durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe (im Folgenden: bB [belangte Behörde]).
Nach Verweis auf § 37 Abs 2 TSchG und die dazugehörigen Gesetzesmaterialien wurde ausgeführt, dass Auslöser und damit Grundlage für das Einschreiten der Amtstierärzte im vorliegenden Fall „seltsame Verletzungen“, die bei den Hunden festgestellt worden sein sollen, gewesen seien, ohne dass aber die jeweiligen Ursachen hätten verifiziert werden können. Demgemäß stand und stehe nicht fest, dass der Bf den Tieren die festgestellten Verletzungen zugefügt habe bzw diese aus einem Fehlverhalten seinerseits resultierten. Die Voraussetzung einer Abnahme sei jedoch das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung des Halters bzw einer Betreuungsperson.
Im Hinblick darauf sei die Abnahme der Tiere auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung nicht gerechtfertigt. Die Amtstierärzte hätten aufgrund der durchgeführten Kontrolle am 11.04.2025 sohin nicht vertretbar davon ausgehen können, dass die festgestellten Verletzungen auf eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Halters bzw einer Betreuungsperson zurückzuführen seien. Zusammenfassend stelle sich daher das Verhalten der bB als grundrechtswidriger Eingriff in die Rechte des Bf dar.
Es werde somit beantragt, das Verwaltungsgericht möge die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären. Jedenfalls aber möge eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. Der Bund (Bundesminister für Inneres) als Rechtsträger, für den die bB eingeschritten sei, möge schuldig erkannt werden, dem Bf nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 15.05.2025 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift schilderte die bB ausführlich die Chronologie des Verfahrens. Zusammengefasst habe die aktenkundige Vorgeschichte (Todesfälle Hunde, zahlreiche Frakturen, Verbrennungen) darauf hingedeutet, dass die Hunde nicht ordnungsgemäß versorgt bzw beaufsichtigt werden würden. Selbst wenn die Verletzungen beim Spielen entstanden seien, sei fraglich, warum dies so gehäuft vorkomme. Des Weiteren sei fraglich, weshalb der Bf den verletzten Hund trotz

vermeintlicher Verletzungsquelle im Garten spielen habe lassen. Fakt sei, dass seit zig Jahren Hunde immer wieder verstorben seien oder sich gehäuft Verletzungen zugezogen hätten; dies würden die Röntgenbilder belegen. Dies habe sich insbesondere auch durch das Telefonat mit der meldungslegenden und die Tiere des Bf behandelnden Tierärztin ergeben. Die Häufung der Verletzungen sei ungewöhnlich und auch die zum Teil vagen Angaben zu den Vorfällen zumindest fragwürdig. Es stelle sich für die bB auch insbesondere die Frage, ob die Lebensgefährtin des Bf und der Bf die erforderliche Eignung gemäß § 12 TSchG besäßen. Dabei werde auf die frei zugänglichen Arzneimittel am Küchentisch verwiesen, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine psychische Krankheit vorliege, welche in Schüben erfolge und somit in den „schlechten Phasen“ den Tieren Leid zugefügt werde. Die Maßnahme sei notwendig gewesen, um weitere Verletzungen bei den Tieren zu verhindern. Der Bf habe im Zuge der Amtshandlung am 11.04.2025 nicht glaubwürdig darlegen können, wie es zu der Vielzahl an Brüchen bzw zu der Verbrennung kommen konnte. Ausgehend von der veterinärfachlichen Prognose im Hinblick auf die aktuelle Fraktur der Pfote von „D__“ und deren besondere Schutzbedürftigkeit, sei demnach die Abnahme rechtskonform gewesen und liege daher keine Verletzung in den Rechten des Bf vor.
Unter Verweis auf die rechtlichen Bestimmungen des § 37 TSchG und § 5 StGG wurde u.a. weiters ausgeführt:
„[…]

Aufgrund der Fallgeschichte sowie der Vielzahl an Verletzungen, welche nicht schlüssig begründet werden konnte, war die ex-ante Beurteilung der einschreitenden Organe jedenfalls berechtigt und erschien ein weiterer Verbleib der Tiere im Haushalt der bfP nicht tragbar. Insbesondere die Anzeige der derzeit behandelnden Tierärztin Fr. Dr. E__ hat bei den einschreitenden Organen zu dem berechtigten Grund der Annahme geführt, dass die Tiere dort verletzt werden. Ob diese Verletzungen im Zustand der Zurechnungsfähigkeit passierten, spielte dabei für die bB keine Rolle und wäre eine derartige Abklärung in dieser kurzen Zeit auch nicht möglich gewesen. Im Hinblick auf den Umstand, dass eine Vielzahl von Psychopharmaka im Haushalt der der bfP vorgefunden werden konnten und auch aufgrund der Polizeiberichte (Alkoholpegel 4 Promille, schwarze Gestalten beim Fenster) erscheint es der bB nicht abwegig, dass eine psychische Erkrankung vorliegen könnte.
[…]
Vor dem Hintergrund der Feststellungen wurde seitens der Amtstierärztin im Beisein der bB im Zuge der hg. Kontrolle vor der Abnahme der Tiere wahrgenommen und festgehalten, dass die bfP den frisch verletzten Hund ‚D__` im Garten mit dem weiteren Hund ‚F__‘ spielen hat lassen. Der Hund ‚D__` gab auch während der Kontrolle deutlich zu erkennen, dass ihm die Pfote wehtut. Die bfP konnte nicht glaubwürdig darlege wie es erneut zu dieser Verletzung hat kommen können. Selbst, wenn man annehmen möchte, dass die dort befindliche Stützmauer ursächlich für die Fraktur gewesen sein sollte, so stellt sich schon die Frage, warum die bfP den verletzten Hund trotz vermeintlicher Verletzungsquelle erneut im Garten spielen lassen. Es kam – wie oben sehr ausführlich dargelegt – bei der hg. Hundehaltung in der Vergangenheit schon zu seltsamen Vorfällen und haben sich die Hunde Verletzungen zugezogen (Frakturen, Verbrennungen).

Somit lag jedenfalls eine Rechtfertigung für die Abnahme vor.

In Hinblick auf die vorgefundene Situation und der Vielzahl an zurückliegenden Vorfällen gemeint Verletzungen, welche die Hunde erlitten haben und der sich für die einschreitenden Organe dargestellten Situation, sprich es konnten keine Gründe dargelegt werden, welche die Häufigkeit der Brüche sowie der Verbrennung begründet hätten sowie der Meldung durch die betreuende Tierärztin, war das Vorbringen der bfP nicht geeignet, eine Unverhältnismäßigkeit der gesetzten Maßnahme darzulegen.

Vor diesem Hintergrund war die getroffene Maßnahme sowohl hinsichtlich der Auswahl der Mittel zur Durchsetzung als auch bei der Entscheidung, ob die Folgen der Durchsetzung im Allgemeininteresse zur Erreichung des Ziels (Tierschutz) gerechtfertigt und lag keine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme vor.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ein Abnahmeanlass vorgelegen ist, eine veterinärfachlich vertretbare Prognose abgegeben wurde und aus Sicht der bB zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls vertretbar war, die Abnahme der Hunde ‚D__', ‚F__' und ‚G__' am 11.04.2025 um 18:45 Uhr durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

I.3. Vom Landesverwaltungsgericht wurde am 03.07.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.07.2025, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, eine Vertreterin der bB sowie eine Vertreterin der Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Zur Abnahme wurden die amtshandelnde Behördenvertreterin (im Folgenden: Zeugin) und die dabei ebenfalls anwesende Amtstierärztin Dr. H__ (im Folgenden: ATÄ) zeugenschaftlich einvernommen. Auch die Lebensgefährtin des Bf I__ (im Folgenden: LGF) schilderte ihre Wahrnehmungen in der Zeugeneinvernahme. Sowohl der Bf als auch die bei der Maßnahme anwesende Vertreterin der bB konnten ihre Standpunkte dazu darlegen.

II.2. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf hielt bis zur gegenständlichen Abnahme folgende drei Hunde:

- „D__“, Mischling, Rüde, Chip.-Nr. aaa, Wurfdatum: 07.03.2019
- „F__“, Mischling, Hündin, Chip-Nr. bbb, Wurfdatum: 23.05.2021
- „G__ (Chines Crested Powder Puff)“, Chinesischer Schopfhund, Hündin, Chip.-Nr. ccc, Wurfdatum: 28.04.2023

Der Bf wohnt gemeinsam mit seiner LGF I__ in C-Straße.

Am 11.04.2025 um 18.45 Uhr wurden dem Bf an seiner Wohnadresse diese drei Hunde durch die bB vertreten durch die Zeugin und die ATÄ im Beisein von Polizeibeamten der PI Marchtrenk abgenommen [Abnahmeprotokoll vom 11.04.2025, Behördenakt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Die Hundehaltung des Bf mit seiner LGF wurde von der bB bereits vor der gegenständlichen Abnahme mehrmals kontrolliert. Folgende Vorfälle waren der bB im Vorfeld zur gegenständlichen Abnahme zur Kenntnis gelangt:

1. Verdacht der Tierquälerei durch die LGF dahingehend, dass diese ihren eigenen Hund durch drei Messerstiche schwer verletzt habe [E-Mail des Magistrats Linz an die bB vom 28.07.2023, Behördenakt].
   Der Bf und die LGF waren zu diesem Zeitpunkt noch kein Paar [Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].
   Der blinde American Stafford Hund der LGF wurde am 15.01.2021 mit mehreren Messerstichen so schwer verletzt, dass dieser aufgrund der Schwere der Verletzungen eingeschläfert werden musste. Im Laufe der Erhebungen wurde die LGF verdächtigt, dies verübt zu haben. Die LGF war zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert; eine Alkoholabhängigkeit sei vorgelegen [Abschluss-Bericht PI Neue Heimat vom 12.01.2022, GZ: PAD/21/01014291/001/KRIM, Behördenakt].
2. Verdacht der Tierquälerei durch die LGF im Jahr 2023 dahingehend, dass die LGF die Chihuahua-Hündin eines Bekannten grob misshandelt und gequält habe, sodass die Hündin aufgrund der starken Verletzungen eingeschläfert werden musste [E-Mail des Magistrat Linz an die bB vom 28.07.2023, Behördenakt].
   Zu dieser Zeit waren der Bf und die LGF bereits zusammen, wobei angegeben wurde, dass der Bf die Hündin beaufsichtigt habe [Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].
   Die LGF wurde beschuldigt, den von ihr ausgeliehenen Chihuahua im Zeitraum von 03.03.2023 bis 04.03.2023 misshandelt und dadurch den Hund solche Verletzungen zugefügt zu haben, dass dieser eingeschläfert werden musste [Abschluss-Bericht PI Nietzschestraße vom 28.04.2023, GZ: PAD/23/00601207/002/KRIM, Behördenakt]. Die LGF wurde „von der wider sie mit Strafantrag vom 15.05.2023 erhobenen Anklage, sie habe am

03./04.03.2023 in J__ ein Tier grob misshandelt oder ihm unnötige Qualen zugefügt, indem sie die Chihuahua-Hündin ‚K__' an den Läufen fesselte und hinter sich her zog, wodurch diese Verletzungen an des Vorderläufen, im Bereich der Augen, des Fanges, an einer Zitze und im Genitalbereich erlitt, welche in der Folge die Einschläferung des Tieres erforderlich machten gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Grund des Freispruchs: […] Kein Schuldbeweis" [Urteil LG Linz vom 15.06.2023, GZ: 20 Hv 56/23w, Behördenakt].

Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf wurde gemäß § 190 Abs 2 StPO eingestellt, „weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht. ‚Betrifft den Vorwurf der Tierquälerei; anhand der vorliegenden Beweisergebnisse lässt sich der Tatverdacht nicht soweit erhärten, dass eine Verurteilung naheliegt`." [Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 09.08.2023, GZ: 3 St 183/23w – 1, Behördenakt].

3. Ersuchen des Tierschutzvereins Menschen für Tiere grenzenlos vom 01.03.2024 um Kontrolle der Tierhaltung der LGF und Frage, ob die LGF ein Tierhalteverbot erhalten hat. Sie halte einen „Listenhund (2-jährige Pitbull Mix Hündin)" und sei aktiv auf der Suche nach einem zweiten [E-Mail vom 01.03.2024 an die bB und die TSO, Behördenakt].
4. Im Zeitraum April 2023 bis Juni 2023 sei ein Hund des Bf „aufgrund eines ‚Unfalles' verstorben" [E-Mail des Magistrat Linz an die bB vom 28.07.2023, Behördenakt]. Tatsächlich findet sich ein Eintrag in der Datenbank, wonach der Bf einen Chinese Crested Powderpuff namens „L__" gehalten hat, der am tt.mm.jjjj geboren und am tt.mm.jjjj verstorben ist [Auszug BMASGK vom 31.01.2024, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].
5. Beim Magistrat Linz bestand der Verdacht, dass der Bf mehrere strafbare Handlungen gemäß § 222 StGB begangen habe, weshalb um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Linz ersucht wurde [Schreiben Magistrat Linz vom 01.08.2023, GZ: 0020373/2023, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].
6. Mit E-Mail vom 31.01.2024 wurde die bB von der Bezirkshauptmannschaft Baden aufgrund einer anonymen Mitteilung um Kontrolle und Erhebungen bezüglich der Tierhaltung des Bf ersucht, da angegeben worden sei, dass der Hund „G__" nicht gut versorgt werde bzw gebrochene Beine habe [E-Mail vom 31.01.2024 der BH Baden, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].
7. Bei einer Kontrolle am 01.02.2024 durch Amtstierärzte am 01.02.2024 wurde die LGF mit „F__" und „G__" angetroffen:

   „Bei Hund G__ waren an den Beinen mehrere Stellen von bereits verschiedenlang nachgewachsenem Fell zu erkennen. Außerdem war eine geringgradige, intermittierende Lahmheit im Hinterbein zu erkennen. Frau I__ gab an, dass der Hund an zwei Beinen operiert worden war, nachdem er sich die Beine gebrochen hatte. Auf Nachfragen über den Unfallhergang gab sie widersprüchliche Angaben. Sie bezeichnete es zuerst als ‚eine ganz blöde Geschichte'. Auf Nachfragen, was genau

passiert war, wich sie zuerst aus, gab dann an, dass es sich um zwei Ereignisse handelte, bis sie schließlich aussagte, der Hund hätte sich die Verletzungen zugezogen, als dieser mit dem zweiten Hund alleine zuhause war und sie deshalb nicht wissen konnte, was passiert war. Sie gab weiters an, dass die Operationen in zwei verschiedenen Tierkliniken durchgeführt worden waren und der Hund von der letzten Operation noch eine Platte im Bein hätte. Aufgrund der Lokalisationen der nachwachsenden Haarstellen und deren Haarlänge (siehe Fotobeilage) klingt die Angabe plausibel, dass es sich um mindestens zwei Ereignisse handelt und dass die Verletzungen tiermedizinisch versorgt worden waren.

F__ blieb während der gesamten Kontrolle am Sofa und war sehr zurückhaltend. G__ lief nervös umher, knurrte und bellte immer wieder, ließ sich aber von Frau I__ beruhigen. Die Hunde verhielten sich friedlich miteinander. Futter war in ausreichender Menge vorhanden, Wasser stand den Hunden zur Verfügung. Die Hunde werden im Wohnraum gehalten. Frau I__ gab an, dass die Tiere mehrmals täglich ausgeführt werden und beaufsichtigten Zugang zum Garten haben.“ [Schreiben vom 08.02.2024, GZ: BHWLVet-2024-42075/14-ZL, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

8. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung des Bf am 18.02.2024 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil der LGF schilderte der Bf, die LGF habe ihren Alkoholkonsum trotz des Entzugs nicht im Griff und es sei immer wieder zu Eskalationen zwischen ihm und der LGF gekommen. Am 16.01.2024 habe er gegen 23.00 Uhr angefangen, seine „Hündin der Rasse Chinesischer Schopfhund zu baden. Die Hündin stank nach Urin, also habe ich sie zur späten Stunde noch schnell waschen wollen. I__ ist der Meinung, dass die Hündin Auslöser für unsere Streitigkeiten sei. Ich verstehe das aber nicht. Die Hündin ist zwar hin und wieder eine Drama-Queen, aber die Hündin ist sicher nicht schuld für unsere Beziehungsprobleme.

I__ hatte den ganzen Tag über wieder viel Alkohol konsumiert. Mir war das natürlich nicht recht.

Sie kam betrunken in das Badezimmer und fing an zu stänkern. Sie behauptete, dass die Hündin unsere Beziehung zerstören würde. Ich meinte, dass eher ihr Alkoholkonsum unsere Beziehung zerstöre.

Plötzlich packte I__ meine Hündin am Nacken und zog sie in Richtung Badezimmertür. Ich habe keine Ahnung was I__ vorhatte. Ich ging dazwischen, indem ich I__ am Oberkörper packte und sie aus dem Badezimmer schob. Ich schob I__ über den Flur in Richtung Wohnzimmer. Über zwei Stufen kommt man aus dem Flur in den Wohn- und Essbereich. In diesem Bereich stolperten I__ und ich. Dabei wurden wir beide nicht verletzt. Ich sagte zu I__, dass sie endlich ins Wohnzimmer gehen solle und Ruhe geben solle.

Ich ging wieder in das Badezimmer, um die Hündin weiter zu baden. I__ folgte mir gleich ins Badezimmer und packte die Hündin ein weiteres Mal am Nacken und zog diese in den Flur. Die Hündin fing an zu jaulen. Mir reichte es und im Affekt schlug ich I__ mit der rechten flachen Hand ins Gesicht. Dadurch fiel I__ nach hinten auf ihr Gesäß. Ob sie durch den Sturz verletzt wurde, weiß ich nicht.

Ich ging wieder in das Badezimmer und föhnte die Hündin. I__ hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Wohnzimmer auf. Nachher ging ich zu ihr uns sagte, dass ich schlafen gehen werde und sie wieder zu Verstand kommen solle.
Ich schlief bereits, als die Polizei an meiner Schlafzimmertür klopfte. Ich stand auf, zog mich an und machte meine Angaben zum Sachverhalt.“ [Beschuldigtenvernehmung vom 18.02.2024, GZ: PAD/24/00115893/001/KRIM, Behördenakt; Abschluss-Bericht vom 18.02.2024, GZ: PAD/24/00115893/001/KRIM, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

9. Über Aufforderung der bB legte der Bf Unterlagen betreffend die Behandlungen seiner Hunde vor. Demnach wurde G__ „im Zeitraum von September bis Dezember 2023 aufgrund von Frakturen im Bereich des linken Radius bzw der linken Tibia behandelt“ [Befund M__ vom 29.02.2024, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].
   Über Rückfrage wurde der bB Folgendes mitgeteilt:
   „G__ wurde im Herbst 2023 wegen einer Fraktur von Radius und Ulna am linken Vorderbein zur Operation in die M__ überwiesen. In der Zwischenzeit hatte sich G__ die Tibia eines Hinterbeins gebrochen, was in der N__ operativ behandelt wurde. Im Zuge der Nachbehandlung des Vorderbeinbruches wurde die Platte am Hinterbein nach Rücksprache mit der N__ entfernt. Die Heilung war gut fortgeschritten. Der Hund wurde trotzdem im Dezember 2023 erneut mit einem Bruch an der Tibia vorgestellt, da er laut Angaben des Besitzers mit einem größeren Hund gespielt hatte, obwohl er das Bein noch schonen sollte.“ [E-Mail bB vom 29.03.2024, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

10. Am 14.06.2024 um 05.09 Uhr wurde die PI Marchtrenk zur Wohnadresse des Bf und der LGF beordert, da die LGF eine Stunde zuvor eine „Kreatur“ im Garten wahrgenommen habe. „Als I__ das Tor des Gartenzaunes öffnete, entkam im kurzen unbeaufsichtigten Moment ihr vollerwachsener American Stafford namens ‚Halli‘ und lief fluchtartig entlang der O-Straße Richtung P__ davon. In extremer Verzweiflung gab I__ an, die Polizei müsse unbedingt helfen, ihren Hund wieder einzufangen, da dieser nicht von sich alleine zurückkehren würde. ‚Halli‘ höre nicht auf seinen Namen und er sei ihr in der Vergangenheit mehrmals davongelaufen. Am besten solle die Polizei durch die Siedlungen fahren, da ‚Halli‘ niemals entlang der B1 gehen würde. A__ gab nur wütend gegenüber I__ an, dass dies vielleicht nicht passiert wäre, würde sie nicht immer so viel saufen.“ Ein um 05.44 Uhr bei der LGF durchgeführter Alkovortest ergab einen Wert von 4,08 ‰. Angemerkt wurde, dass die LGF bereits in der Vergangenheit aufgrund ihrer Alkoholisierung Probleme mit der Hundehaltung gehabt habe (wobei auf die Beschuldigtenvernehmung mit dem Bf vom 18.02.2024 verwiesen wurde) und aus Sicht der meldungslegenden Beamten die LGF in ihrem derzeitigen Zustand nicht geeignet ist, einen Hund zu halten. Die Überprüfung der Verlässlichkeit wurde angeregt [Bericht PI Marchtrenk, GZ:

PAD/24/01232163/001/VW, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

11. Am 25.06.2024 wurde eine unangekündigte Kontrolle beim Bf und der LGF durch die bB durchgeführt. Dabei waren 2 von 3 Hunden im Wohnzimmer mit Leinen angebunden und hatten nur einen sehr engen (ca 1 m) Bewegungsradius [Schreiben vom 01.07.2024, GZ: 2024-42075, Behördenakt]. Für die nicht zulässige Anbindehaltung der Hunde wurden Verwaltungsstrafen ausgestellt. Bei dieser Kontrolle wurden am Esstisch frei liegend diverse Medikamente festgestellt, wobei es sich um Psychopharmaka handelte [Ausführungen Zeugin, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].
12. Mit E-Mail vom 16.08.2024 informierte das Magistrat Linz die bB über ein mit der LGF geführtes Telefonat:

    „Frau I__ hat mitgeteilt, dass sie bei der BH Wels-Land zum Amtsarzt musste - sie hätte ein Alkoholproblem gehabt, sie sei aber jetzt in Behandlung und gehe es ihr besser. Seitens BH Wels-Land habe man ihr gesagt, sie solle sich eine Lösung für die Hunde überlegen, sie wisse aber nicht welche. Sie könne die Hunde kaum mehr zurück geben an den Tierschutzverein bzw. die Pflegestelle, von der sie sie habe. Sie könne die Hunde nur auf ihren Freund umschreiben (was aufgrund der bekannten Verdachtslage hinsichtlich ihres Freundes aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden sollte). Dann müsse sie aber die Versicherung etc ummelden. Außerdem seien es ja ihre Hunde und wolle sie sie nicht hergeben. Den Rüden habe sie seit Februar 2024 und die Hündin seit 2023. Es habe nie Probleme mit ihren Hunden gegeben bis auf den einen, wo sie alkoholisiert gewesen sei und hätten die Hunde auch nie gebissen.“ [E-Mail vom 16.08.2024 vom Magistrat Linz an die bB, Behördenakt].
13. Lt amtsärztlichem Gutachten vom 20.08.2024 ist die LGF nicht für die Haltung von Hunden geeignet. „[A]us amtsärztlicher Sicht [erscheint] [die LGF] nicht geeignet […], ihre zwei Hunde sicher zu halten und zu führen. Alkoholrückfälle sind in diesem Fall sehr häufig und in dieser Situation ist die Haltung, Versorgung und Betreuung und die Führung der Hunde nicht im sicheren Ausmaß gewährleistet“ [Mitteilung vom 21.08.2024, GZ: BHWLVet-2024-223100/12-STT, Behördenakt; Ausführungen Zeugin und LGF, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].
14. Der Bf sprach am 23.09.2024 bei der bB vor und gab an, sich an den Vorfall vom 16.01.2024 nicht mehr genau erinnern zu können. Die beiden größeren Hunde „D__“ und „F__“ wurden von der LGF auf den Bf übertragen [Niederschrift vom 23.09.2024, GZ: BHWL/924180018561/24, Behördenakt].

II.2.3. Zuletzt zeigte die die Hunde des Bf behandelnde Tierärztin Dr. E__ (im Folgenden: Tierärztin) bei der bB an, dass die Hunde zwar gut genährt seien und alle Impfungen bekommen und nicht verstört oder verängstigt wirken. Allerdings sei ihr aufgefallen, dass die Hunde sehr oft etwas haben, zumal der Bf mit den Hunden da war wegen Frakturen oder auch einer Verbrennung. Aufgrund der aktuellen Fraktur habe sie sich entschieden, eine Meldung zu erstatten

[Aktenvermerk 10.04.2025, Behördenakt; E-Mail Tierärztin vom 11.04.2025 mit Röntgenbildern, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Hündin G__ erlitt im Juli 2023 eine Fraktur der Vorderextremität und im September 2023 eine Fraktur der Hinterextremität. Der Hund D__ erlitt im April 2025 eine Fraktur in der Pfote [E-Mail Tierärztin vom 11.04.2025 mit Röntgenbildern, Behördenakt; Gegenschrift vom 15.05.2025, GZ: BHWLVet-2024-42075/142-STT, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Anlässlich dieser Anzeige der Tierärztin wurde am 11.04.2025 die gegenständliche Kontrolle und darauffolgende Abnahme durchgeführt. Beim Eintreffen der bB konnten die Hunde im Garten vorgefunden werden, wobei auch der Hund „D__“ mit der gebrochenen Pfote im Garten herumlief, obwohl aus fachlicher Sicht bei einer solchen Fraktur nur eine kontrollierte Bewegung zulässig ist [Ausführungen Zeugin und ATÄ, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Am Esstisch befanden sich wiederum diverse Medikamente, wobei es sich wiederum um Psychopharmaka handelte; es ist gefährlich, wenn solche Medikamente nicht für die Tiere unerreichbar aufbewahrt werden [Ausführungen Zeugin, ATÄ, Bf und LGF, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Bei „G__“ war der hintere Oberschenkel haarlos, was auf eine Verbrennung (sh die Schilderungen der Tierärztin) zurückzuführen ist. Die Schilderungen, wie es zu der massiven Hautveränderung kam, waren sowohl aus fachlicher Sicht für die ATÄ als auch für die Zeugin nicht nachvollziehbar [Ausführungen Zeugin und ATÄ, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Aus fachlicher Sicht war nicht gewährleistet, dass die Hunde eine ordnungsgemäße Versorgung hatten, da diese ein massives Bewegungsbedürfnis hatten, jedoch nicht gewährleistet war, dass diese dem ohne Verletzungsgefahr nachkommen können – insbesondere der Hund mit der akuten Fraktur [Ausführungen Zeugin und ATÄ, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Dies u.a. auch deshalb, da angegeben wurde, die LGF könne mit den Hunden aktuell nicht rausgehen und der Bf mache dies am Abend.

II.2.5. In Zusammenschau dieser Informationen gingen die einschreitenden Organe der bB davon aus, dass bei Belassung der Tiere im Haushalt des Bf zu befürchten ist, dass diese Tiere neuerlich Verletzungen bzw Schäden erleiden werden. Konkret war bei der Abnahme der Tiere virulent, dass der verletzte Hund „D__“ nicht ruhiggestellt wurde und mit einer gebrochenen Pfote im Garten herumtobte. Es war daher erwartbar, dass jedenfalls diesem Hund Schäden oder Leiden durch die nicht kontrollierte Bewegung aufgrund der Verletzung entstehen werden. Angesichts der davor passierten Vorfälle und insbesondere auch der festgestellten massiven nicht schlüssig erklärbaren Hautveränderung, die beim

Hund „G__“ vorlag, gingen die einschreitenden Organe davon aus, dass ein unverzüglicher Handlungsbedarf besteht, um die Tiere vor weiteren Schäden, Schmerzen und Leiden zu bewahren.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde, der Gegenschrift samt vorgelegtem Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

II.3.2. Die Feststellungen zur Vorgeschichte bzw dem Kenntnisstand der einschreitenden Organe zum Abnahmezeitpunkt ergeben sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen (sh die jeweiligen genannten Dokumente). Auch wenn weder der Bf noch die LGF wegen § 222 StGB verurteilt wurden, so ist es durchaus nachvollziehbar, dass die bB auch aufgrund dieser Vorfälle Bedenken hinsichtlich der Hundehaltung hegte. In Zusammenschau mit den weiteren Hinweisen, Vorfällen und Meldungen ist weiters nachvollziehbar, dass bei der bB Zweifel im Hinblick auf die Eignung zur Tierhaltung aufkamen.

In Bezug darauf, wo sich die Hunde zu Beginn bzw beim Eintreffen der bB am 11.04.2025 aufgehalten haben, waren die Angaben des Bf und der LGF widersprüchlich, zumal die LGF im Rahmen der Befragung einerseits angab, es sei Rasen gemäht worden und dabei seien die Hunde auf der Wiese gelegen und andererseits seien sie beide auf der Couch gesessen. Die Ausführungen der Zeugin und der ATÄ waren dahingehend glaubhaft, dass die Hunde im Garten herumtobten und herumliefen, wobei diese auch unabhängig voneinander angaben, die Polizeibeamten hätten gleich bemerkt, dass es sich dabei um das Haus handle, bei dem Hunde im Garten herumlaufen würden. Angesichts der Schilderungen des Bf und der LGF in Bezug auf das Ruhigstellen des Hundes „D__“ aufgrund seiner gebrochenen Pfote ist es insgesamt auch glaubwürdig, dass sie diese im Garten herumlaufen ließen.
Weiters ist durchaus glaubwürdig, dass für die einschreitenden Organe, insbesondere für die fachkundige ATÄ die Schilderungen des Bf und der LGF im Hinblick auf die Verletzungen nicht nachvollziehbar waren. Auch bei der Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung waren die Hergänge der Verletzungen nicht hinreichend schlüssig. Die Ausführungen zu den Frakturen reichen von Nichtwissen, wie das passiert sein könnte bis hin zu der Angabe, dass sich der Hund beim Spielen gestoßen hätte oder auch sich beim Springen von der Couch eine Fraktur zugezogen hätte. In Bezug auf die Verbrennungen von G__ führte die ATÄ aus: „Beim Hund G__ ist mir dann aufgefallen, dass dieser beim rechten hinteren Oberschenkel haarlos gewesen ist.
Auf die Nachfrage, wie das passiert ist wurde mir zunächst die Antwort gegeben, dass man das nicht wisse. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, ob das der [Bf] gewesen ist oder

die [LGF]. Es wurde jedenfalls keine Auskunft darüber gegeben, wie dies passiert sein könnte. Erst drinnen beim weiteren Gespräch wurde mir eine Erklärung geliefert, wobei auch diese Schilderung für mich äußerst ungewöhnlich ist. Bei einer solchen Verbrennung, die die Hündin hatte, muss es sich um kochend heißes Wasser gehandelt haben, wenn das beim Baden passiert ist, dann muss auch der/die Badende solche Verletzungen gehabt haben. Also mir ist nicht erklärlich, wie das passiert sein kann bzw. auch nur an dieser Stelle, weil offensichtlich kann der Hund dann nicht als Ganzes in das Wasser gesetzt worden sein, sondern bloß nur an dieser Stelle damit in Berührung gekommen sein. Für mich war die Schilderung jedenfalls nicht nachvollziehbar. Diese Verbrennung wurde bei [der Tierärztin] behandelt, zumindest laut Ihren Schilderungen. Es muss jedenfalls eine massive Hautveränderung gewesen sein, wenn diese Stelle jetzt so haarlos ist, wie ich das feststellen konnte beim Abnahmetag." [Ausführungen ATÄ, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Als Begründung für die Abnahme führte die ATÄ weiters aus:
„Wenn ich gefragt werde, was für mich schlussendlich ausschlaggebend war dafür, dass die Abnahme durchgeführt werden musste, gebe ich an, dass das einerseits deswegen war, weil nicht gewährleistet wurde bzw werden konnte, dass nicht wieder Verletzungen passieren. Insbesondere mit Blick auf den frisch verletzten Hund D__, der im Garten herumtobte, war nicht auszuschließen, dass dieser erneut Verletzungen davonträgt. Dies auch insbesondere, weil kein Verständnis des Beschwerdeführers und der anwesenden Lebensgefährtin dahingehend gewesen ist, dass der Hund ruhig zu stellen ist. Sie gaben an, das müsse halt so sein und er ist halt so und machten für mich nicht den Eindruck, als hätten sie erfasst, wie mit dem kranken Hund umzugehen ist bzw dass dieser ruhig zu stellen ist. Darüber hinaus waren für mich auch die Angaben dahingehend, dass auch derzeit keine ausreichend kontrollierte Bewegung stattfinden kann, weil eine Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht, ich verweise auf die Angaben, wonach Frau I__ nicht mit den Hunden gehen konnte und somit eine Betreuungsperson nur zum Teil anwesend war. Es war damit nicht gewährleistet, dass die Hunde einer ausreichenden und einer entsprechenden und eben auch kontrollierten Bewegung zugeführt werden konnten. Weiters war für mich relevant bzw. auch zusätzlich ausschlaggebend die Vorgeschichte, die ich, wie eingangs schon geschildert, erfahren habe und die entsprechenden Erklärungen dazu. Die Brüche wurden widersprüchlich erklärt und es war einmal, dass die Pfote eingeklemmt wurde, dann einmal, dass ein Hund von der Couch gehüpft sei und das dabei passiert sei. Dann klang es wieder anders. Jedenfalls waren für mich diese Erklärungen nicht schlüssig nachvollziehbar. Für mich war somit klar, dass die Hunde vorerst aus diesem Haushalt und diesem Gefahrenumfeld herauszunehmen sind, um weitere Verletzungen zu vermeiden und erstmal abzuklären, wie die Hundehaltung hier konkret erfolgt. Es kam doch zu einer sehr massiven Häufung von Verletzungen und auch Todesfällen im Zusammenhang mit der Haltung der Tiere von [dem Bf] und [der LGF], was sehr ungewöhnlich ist und für mich indizierte, dass nunmehr die Haltung so nicht fortgesetzt werden kann. Aufgrund der Gespräche mit dem Beschwerdeführer bzw. den Bewohnern und Hundehaltern, also auch [der LGF], war für mich nicht ersichtlich, dass hier damit Abhilfe geschafft werden könnte, wenn wir nochmal darüber reden und wir die Situation klären, wie vorhin geschildert, es war auch kein Verständnis im Hinblick auf den Bewegungsdrang des verletzten Hundes und für mich war daher klar, dass die Hunde entfernt werden müssen bzw abgenommen werden müssen, um weitere solche

Verletzungen zu vermeiden.“ [Ausführungen ATÄ, Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Mit Blick darauf, dass auch die behandelnde Tierärztin von einer ungewöhnlichen Häufung von Verletzungen ausging und sich veranlasst sah, bei der bB eine dahingehende Meldung zu erstatten, bestehen keine Zweifel daran, dass die einschreitende Zeugin und die einschreitende ATÄ mit gutem Grund davon ausgehen konnten, die Tierhaltung sei auch in Hinkunft mit Verletzungen und damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 37 Abs 2 erster Satz Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 124/2024, sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

III.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.2.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist damit die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung.

III.2.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 24. Lfg [2020], Art 130 B-VG Rz 6, 7).

Diesbezüglich ist zunächst auf die Bestimmung des § 35 Abs 4 TSchG zu verweisen, wonach die Behörde jederzeit berechtigt ist, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren. Organe der Behörde sind gemäß § 37 Abs 2 TSchG verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Bei der im konkreten Fall monierten und auf § 37 Abs 2 TSchG basierenden Abnahme der drei Hunde des Bf handelt es sich sohin jedenfalls um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der grundsätzlich mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß § 132 Abs 2 B-VG bekämpfbar ist. Zumal der Bf Halter und Eigentümer dieser drei Hunde ist, ist die Beschwerde auch zulässig.

III.3. Begründetheit der Beschwerde:

III.3.1. Wie bereits ausgeführt, trifft die Behörde gemäß § 37 Abs 2 TSchG die Pflicht zur Abnahme eines Tieres, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, wenn der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe zu überprüfen (vgl VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106, 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN, 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN).

III.3.2. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.
„Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344; 29.04.2013, 2009/02/0024).

III.3.3. Der bB gelangten mehre Anzeigen und Meldungen zur Kenntnis, die darauf schließen ließen, dass die Haltung von Hunden durch den Bf und die LGF für die Tiere mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist.

Dies wurde bestärkt durch die Meldung der behandelnden Tierärztin, wonach innerhalb kurzer Zeit mehrere Frakturen auftraten und ein Hund auch eine Verbrennung erlitt. Nach fachlicher Beurteilung bestand dringender Handlungsbedarf, da den Hunden jedenfalls Leiden iSd TSchG entstanden sind und auch Schäden erwartbar waren.
Auch wenn die Hunde gut genährt waren und grundsätzlich behandelt wurden, sowie keine Beanstandungen an der Haltung an sich festgestellt werden konnten – bis auf die unzulässige Anbindehaltung – so konnte die bB aufgrund der Vielzahl an Vorfällen in Zusammenschau mit den auch die LGF selbst betreffenden Vorfällen (insb im Zusammenhang mit Alkohol) – und den belegten Verletzungen vertretbar nicht von einer Haltung im Sinne des Tierwohles ausgegangen werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Bf den Tieren die Verletzungen zugefügt hat oder eine Betreuungsperson, der er diese überlassen hat.

Angesichts der Vorgeschichte des Bf und auch der LGF und der Meldung der behandelnden Tierärztin sowie den am 11.04.2025 vorgefundenen Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Hund mit einer aktuellen erneuten und nicht schlüssig erklärten Fraktur, der im Garten herumtoben konnte und nicht ruhig gestellt war, sowie den Hund mit der unschlüssig erklärten Verbrennung, konnten die einschreitenden Organe im Sinne einer ex-ante Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände vertretbar davon ausgehen, dass eine Weiterbelassung der Hunde im Haushalt des Bf für diese Tiere mit erneuten Verletzungen und damit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden ist, weshalb eine unverzügliche Abnahme der Tiere durchzuführen war um die Tiere aus dem Gefahrenumfeld zu bringen.

III.4. Im Ergebnis erweist sich die Abnahme der drei Hunde am 11.04.2024 insbesondere angesichts der vielfältigen unterschiedlichen Verletzungsvorfälle bzw Todesfälle aus der Tierhaltung des Bf und seiner mit ihm zusammen lebenden LGF gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG als rechtmäßig. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Nach Abs 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird.
Gemäß Abs 7 ist Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Die Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandsersatzverordnung) idF BGBl I 122/2013 regelt die Höhe der zu leistenden Aufwandersätze.

Im vorliegenden Fall ist die bB obsiegende Partei, da die Beschwerde, die den Kostenersatz gemäß § 35 VwGVG begründen würde, abgewiesen wurde. Jedoch mangelt es für einen Aufwandersatz am diesbezüglichen Antrag der bB. Ein Ausspruch über den Aufwandersatz war daher nicht zu treffen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der zu lösenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung und der Verhältnismäßigkeit zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfrage darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger